

Betrauung der BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. K G K ö l n mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschaftsförderung der Stadt Köln durch Entwicklung und Verwaltung des Geländes des "BioCampus Cologne" in Köln-Bocklemünd

Die Stadt Köln betraut die Bio Campus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG (nachfolgend: BCC) für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschaftsförderung durch die Verwaltung und Entwicklung des Geländes "BioCampus Cologne" Nattermannallee, Köln-Bocklemünd zur Förderung des Technologietransfers sowie zur Unterstützung bei der Gründung und Entwicklung neuer und junger Unternehmen, die neue Technologien, Dienstleistungen, Güter oder Verfahren entwickeln, produzieren und vermarkten.

Die Betrauung beruht auf dem BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012, S. 3 "Freistellungsbeschluss") sowie der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. EU L 318/17 vom 16. November 2006). Der Beschluss der Kommission setzt für den beihilferechtlichen Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Art. 2 1 lit. a) des Freistellungsbeschlusses entstehen, u.a. einen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Absatz 2 AEUV voraus, dem hiermit Rechnung getragen wird.

I. Rechtsverhältnisse und Betrauung

- (1) Die Stadt Köln schafft gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Diesem Ziel dient auch die Wirtschaftsförderung, in deren Rahmen es von der BCC durch die Tätigkeiten der Innovations-, Wissenschafts- und Biotechnologieförderung am Standort Köln ausgefüllt wird. Bei der Wirtschaftsförderung handelt es sich um eine Aufgabe im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NW, die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt. Sie gehört

zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben der Stadt Köln und ihre Erfüllung durch die BCC liegt im allgemeinen Interesse.

- (2) Die Stadt Köln bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der BCC bereits durch den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 26. Juli 2012 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

II. Betrautes Unternehmen

- (1) Die BCC ist eine Kommanditgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die BioCampus Cologne Management GmbH und Kommanditistin ist die Stadt Köln.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und Entwicklung des Geländes "BioCampus Cologne", Nattermannallee, Köln-Bocklemünd, mit der allgemein der Technologietransfer und speziell die Gründung neuer Unternehmen sowie die Entwicklung junger Unternehmen, die neue Technologien, Güter oder Verfahren entwickeln, produzieren und vermarkten, gefördert wird.
- (3) Die BCC ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen.

III. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der BCC ist gerichtet auf die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft in der Stadt Köln und darüber hinaus auf die Vermarktung der Stadt Köln als Biotechnologiestandort. Sie umfasst den Ausbau und die Pflege des Images der Stadt Köln als hochattraktiven Ausbildungs- und Forschungsstandort und Anziehungspunkt für Start Ups wie auch etablierte Unternehmen im Bereich der Biotechnologie im Besonderen und in der Folge als hochattraktivem Wohn- und Lebensstandort im Allgemeinen.

Der Gesellschaft obliegt in diesem Zusammenhang insbesondere die Identifizierung von verwertbaren Ideen, die Ermöglichung von Know-how-Transfer mit Wissenschaft und Industrie durch die Bindung der etablierten Unternehmen aus der Life-Science-Branche, die sich seit der Eröffnung im Jahr 2002 im Biotechnologiepark angesiedelt haben, sowie die Vorbereitung und Durchführung von Fachsymposien/Workshops/Kongressen/Messen und die Beratung und Unterstützung (Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten mit oder ohne Laboreinrichtungen oder Spezialausstattung sowie Verkehrsflächen, Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten) von Neugründungen sowie jungen Unternehmen, die neue Technologien, Güter oder Verfahren entwickeln, produzieren und vermarkten.

IV. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der BCC anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
- (2) Der Ausgleich erfolgt durch
 - Eigenkapitalzuführungen
 - laufende Zuschüsse
 - die Übernahme von Ausfallbürgschaften
 - die Erteilung von Patronatserklärungen
 - Gesellschafterdarlehen.
- (3) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen der BCC, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Gewinne aus solchen Bereichen sind auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen anzurechnen. Die BCC wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen.
- (4) Die Höhe der Kredite bzw. Darlehen für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, die von der Stadt Köln verbürgt oder durch eine Patronatserklärung besichert werden, ergibt sich aus der Veranschlagung im Wirtschaftsplan der BCC.
- (5) Soweit die BCC neben den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf anderen Gebieten tätig ist, erstellt sie eine Trennungsrechnung, die den Maßgaben des Art. 5 Absatz 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU sowie des Transparenzrichtliniengesetzes entspricht.
- (6) Ein Zahlungsanspruch erwächst der BCC aus dieser Betrauung nicht.

V. Überkompensierung

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach Abschnitt IV. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Bei Bürgschaften und Patronatserklärungen überwacht der Bürge bzw. Patron, dass der Einsatz der besicherten Mittel aus-

schließlich für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt. Diese Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt Köln zur Verfügung zu stellen.

- (2) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensierung maximal 10% der Ausgleichssumme darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat die BCC auf Aufforderung der Stadt Köln den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Die BCC und die Stadt Köln werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

VI. Geltungsdauer, Anpassungsklausel

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem an die Geschäftsführung der BCC eine Weisung zur Beachtung des Inhalts der Betrauung mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der BCC ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Stadt Köln die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder der Betrauungsbeschluss eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Köln wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

VII. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der BCC mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

VIII. Umsetzung des Beschlusses

Der Vertreter oder die Vertreterin der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der BioCampus Cologne Management GmbH (BCC GmbH) wird beauftragt, über die Gesellschafterversammlung der BCC GmbH sowie die der BCC sicherzustellen, dass die BCC die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet.¹

¹ Ein entsprechender Weisungsbeschluss ist auf der Basis der gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu erstellen.